



Gemeinden Breil/Brigels und Waltensburg/Vuorz

Teilrevision Ortsplanungen

Beschneigungsanlagen, 1. Etappe

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	3
2. Etappierung und Planungsumfang.....	3
3. Vorgaben	4
4. Genereller Erschliessungsplan – Teilrevision Beschneiungsanlagen, 1. Etappe	4
5. Änderung Zonenplan Waltensburg/Vuorz	5
5.1 Forstwirtschaftszone	5
5.2 Wintersportzone	5
5.3 Ruhezone und Wildruhezone	6
5.4 Landschaftsschutzzone	6
6. Baugesetz	6
7. Verfahren und Formelles.....	6
8. Beschlussfassung.....	7

Anhang

- 1 Konzept und Etappierung Beschneiungsanlagen, Übersicht 1:20'000
- 2 Mögliche Erweiterung des Skigebietes in Alp Dado Sura – Ladral (Projektskizze)
- 3 Ablauf- und Zeitprogramm mit Etappierung für die Realisierung der Beschneiungsanlagen, 1. Etappe

1. Anlass

Die Bergbahnen Brigel Waltensburg Andiaast haben seit 1991 etappenweise punktuelle Beschneigungsanlagen in mehreren Baubewilligungsverfahren realisiert. Im Jahr 2001 wurde nun ein Gesamtkonzept für eine Flächenbeschneigung der wichtigen Pisten und Talabfahrten im Skigebiet erarbeitet. Das Konzept wird in zwei Etappen in den Nutzungsplanungen umgesetzt. Für beide Etappen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Umweltverträglichkeitsbericht wird vom Büro Umwelt Beratung Monn bearbeitet. Mit den ortsplanerischen Arbeiten wurde das Planungsbüro Madeleine Grob beauftragt.

2. Etappierung und Planungsumfang

Die 1. Etappe umfasst alle Vorhaben im Bereich von bestehenden Beschneigungseinrichtungen (Abfahrtspiste La Cauma – Alp Dado, Verbindungspiste Alp Dado – Crest Falla und Talabfahrt Alp Dado – Darums) sowie die geplante neue Beschneigungsleitung für die Talabfahrt von Crest Falla nach Starflems in Breil/Brigels. Letztere wird auch für die Bewässerungsanlage des geplanten Golfplatzes in Tschuppina genutzt werden. Die 2. Etappe wird weitere Ausbauvorhaben für Abfahrtspisten im Skigebiet umfassen. (Etappierung der Beschneigungsanlagen siehe Anhang 1).

Teilrevision 1. Etappe:

Die Gesamtrevision der Ortsplanung für die Gemeinde Breil/Brigels wurde im Jahr 2000 abgeschlossen. Die im Generellen Erschliessungsplan 1:10'000 enthaltenen Inhalte für die Beschneigungsanlagen im Gebiet Crest Falla und Burleun wurden von der Regierung nicht genehmigt, da noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Flächenbeschneigung vorlag. Diese nutzungsplanerischen Festlegungen im Generellen Erschliessungsplan werden mit dieser Teilrevision ersetzt.

Die Ortsplanung der Gemeinde Waltensburg/Vuorz stammt aus dem Jahr 1994. Der Generelle Erschliessungsplan beinhaltet keine Vorgaben für die Beschneigungsanlagen. Im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 sind Wintersportzonen ausgeschieden worden, die jedoch heute nicht mehr überall mit den aktuellen Verhältnissen übereinstimmen. Der Artikel 56 des Baugesetzes enthält keine Regelungen betreffend Beschneigungsanlagen. In der Gemeinde Waltensburg/Vuorz sind deshalb neben dem Generellen Erschliessungsplan auch der Zonenplan und die baugesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit den Beschneigungsanlagen zu revidieren.

Das Planungsgebiet beschränkt sich auf das unmittelbar von den genannten Vorhaben betroffene Gebiet. Mit der Teilrevision werden grundsätzlich nur die projektbedingten nutzungsplanerischen Festlegungen getroffen. Der Generelle Erschliessungsplan wird kombiniert für beide Gemeinden bearbeitet (Projektübersicht). Die Gemeinden werden jeweils nur die Inhalte auf ihrem Territorium zu beschliessen haben.

3. Vorgaben

Die bestehenden Einrichtungen für Beschneigungsanlagen sind im Frühjahr 2002 aufgenommen worden und liegen als Leitungskataster in digitaler Form vor. Die geplanten Anlagen wurden im Feld festgelegt und koordinatenmässig mit GPS (Genauigkeit ca. +/-8m) erfasst. Alle Anlagen die für punktuelle Beschneigungen erstellt worden sind, werden auch für die Flächenbeschneigung als bestehend betrachtet. Da diese Einrichtungen bereits heute die flächenhafte Beschneigung ermöglichen, werden die Beschneigungsflächen in der Nutzungsplanung ebenfalls als bestehend erfasst. Gleichzeitig mit dem Nutzungsplanverfahren wird in diesem Zusammenhang auch ein vollumfängliches Baubewilligungsverfahren für alle bestehenden und neuen Anlagen durchgeführt, womit die erforderlichen Zweckänderungen gegenüber den vorliegenden Baubewilligungen gesetzeskonform zu bestehenden Bauten und Anlagen werden.

Für folgende Anlagen sind Baubewilligungsverfahren durchgeführt worden:

Baubewilligung vom 28.11.1991 mit Verfügung des kantonalen Departementes vom 16.10.1991:

- Schwachstellenbeschneigung Parli ca. 5000 m2 ohne feste Installationen (nicht realisiert)
- Schwachstellenbeschneigung Cafoghel ca. 3000 m2 ohne feste Installationen

Baubewilligung vom 8.11.1991 mit Verfügung des kantonalen Departementes vom 16.10.1991:

- Schwachstellenbeschneigung Burleun ca. 4000 m2 ohne feste Installationen ab bestehender Wasserzuleitung der alten Wasserversorgung Breil/Brigels
- Schwachstellenbeschneigung Davos Tuor ca. 1500 m2 ohne feste Installationen (nicht realisiert)

Baubewilligung vom 30.09.1993 mit Verfügung des kantonalen Departementes vom 23.09.1993:

- Punktuelle Beschneigung zwischen Crest Falla, Burleun bis Gemeindgrenze ca. 9900 m2 mit Wasserleitung und 13 Zapfstellen
- Speichersee Crest Falla (Speisung über bestehende Zuleitung der alten Wasserversorgung)

Baubewilligung vom 21.08.1998 mit Verfügung des kantonalen Departementes vom 18.08.1998:

- Punktuelle Beschneigung zwischen La Cauma – Alp Dado – Burleun – Parli – Gneida für 13 Schwachstellen (ca. 2.18 ha) mit Wasserleitung, 40 Unterflurhydranten und 18 Zapfstellen
- Pumpstationen Stausee Gneida und Alp Dado sowie Trafostation auf 2110 m ü. M.

Baubewilligung vom 22.10.1998 mit Verfügung des kantonalen Departementes vom 20.10.1998:

- Druckleitung Cafoghel – Curtginet (Verlängerung bestehende Wasserleitung)
- 5 Zapfstellen mit Hydranten

Baubewilligung vom 17.07.2000 mit Verfügung des kantonalen Departementes vom 14.07.2000:

- Druckleitung Gneida ohne Anschlüsse für Zapfstellen mit Anschluss an bestehende Druckleitung Cafoghel-Curtginet

Die Flächenbeschneigung umfasst alle Pisten der ersten Etappe gemäss Anhang 1 mit den hierfür notwendigen Zapfstellen resp. Beschneigungsschächten. Soweit diese Beschneigungsschächte noch nicht erstellt sind, sind sie als geplante Anlagen bezeichnet. Im Übrigen wird auf die Baugesuchsakten für die Flächenbeschneigung verwiesen.

4. Genereller Erschliessungsplan – Teilrevision Beschneigungsanlagen, 1. Etappe

Die bestehenden und geplanten Einrichtungen für die Beschneigung sind gemäss Leitungskataster und Projekt übernommen. Die Beschneigungsflächen haben in der Regel eine Breite von ca. 20 m im Pistenbereich. Vorbehalten sind einzelne Verengungen oder Verbreiterungen aufgrund der natürlichen Randbedingungen. Die beschneite Talabfahrt nach Waltensburg/Vuorz führt über grosse Strecken über Wege im Waldareal. Aufgrund der massgeblichen Bestimmungen der Waldgesetzgebung werden diese Trassees aus der Forstwirtschaftszone entlassen. Die Beschneigungsfläche ist auf eine Breite von 3 m (Wegtrasse) beschränkt. Damit sind ca. 11.5 ha bestehende Beschneigungsflächen sowie 6.3 ha geplante Beschneigungsflächen festgelegt. Von den geplanten Flächen liegen ca. 1.8 ha m2 entlang der bestehenden Wasserleitung in Canischauna – Gneida und ca. 4.5 ha ha entfallen auf die Talabfahrt nach Breil/Brigels. Für die Unterscheidung zwischen bestehenden bewilligten und bestehenden unbewilligten Flächen wird auf den UVB verwiesen.

Der Wasserbezug über bestehende Wasserfassungen und Speicherseen wird ebenfalls im Generellen Erschliessungsplan erfasst.

Schlittelweg:

Zwischen Fischelettas und der Talstation Waltensburg/Vuorz wird ein Schlittelweg betrieben. Er führt mehrheitlich über das bestehende Wald- und Güterwegnetz. Da er nicht überall innerhalb der Wintersportzone und teilweise in der Forstwirtschaftszone (Wald- und Güterwege) liegt und auf einem Teilstück mit der beschneiten Talabfahrt kombiniert ist, wird er bei dieser Gelegenheit ebenfalls im Generellen Erschliessungsplan verankert.

5. Änderung Zonenplan Waltensburg/Vuorz

5.1 Forstwirtschaftszone

Aufgrund des Leitungskatasters mit zugehörigen Definitionen der Beschneifungsflächen und Anpassungen der Wintersportzone haben sich im digitalen Zonenplan geringfügige Überlagerungen mit Forstwirtschaftszone im Übergangsbereich von Wegen und Landwirtschaftszone herausgestellt. Sie sind auf die Ungenauigkeit des rechtskräftigen Zonenplanes 1:10'000 zurückzuführen. Die Forstwirtschaftszone wurde in den betroffenen Bereichen in Zusammenarbeit mit A. Sandri (Amt für Wald, Region Surselva) überprüft und bereinigt. Da die Abweichungen in der Grössenordnung des Interpretationsspielraumes für die Digitalisierung des Zonenplanes liegen, werden sie nicht als Zonenplanänderung ausgewiesen.

Soweit Pisten seit mehr als dreissig Jahren über Wege und Schneisen im Waldareal verlaufen, werden sie gemäss Angabe von A. Sandri aus der Forstwirtschaftszone entlassen und dem *Übrigen Gemeindegebiet* zugeordnet. Die Breite ist auf maximal 3 m begrenzt.

5.2 Wintersportzone

Die Wintersportzone überlagert gemäss aktuellem Zonenplan diverse kleinere Waldgebiete (Forstwirtschaftszone). Diese Überlagerungen sind nicht zulässig und werden aufgehoben. Die als Pisten genutzten Wege und Schneisen im Waldareal (neu *Übriges Gemeindegebiet*) werden mit Wintersportzone überlagert.

Die Wintersportzone muss im Übrigen generell an die heutigen Nutzungsverhältnisse angepasst werden. Es bestehen einzelne Abweichungen der rechtskräftigen Zone und dem tatsächlichen Pistenverlauf (siehe auch Kap. 5.3). Eine wesentliche Änderung muss in Canischauna – Gneida ortsplanerisch noch umgesetzt werden. Im Zusammenhang mit den Schutzvorkehrungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Waltensburg/Vuorz war seitens des Amtes für Gewässerschutz die Verlegung dieser Piste gewünscht worden. Sie befand sich bis anhin in unmittelbarer Nähe der Quelfassung Gneida. Da die Verlegung problemlos möglich war, hat die Bergbahnunternehmung diesen Wunsch berücksichtigt. Weitere bestehende Pisten in Nischarinas, Fop und Spinatsch werden der Wintersportzone zugewiesen.

Korridor mit Wintersportzone beim Ual da Fernata siehe Kap. 5.3

5.3 Ruhezone und Wildruhezone

Mit der Gesamtrevision der Ortsplanung war von der Gemeinde irrtümlich ein Teilbereich des Ski-gebiets der Ruhezone zugeteilt worden. Der Konflikt wurde im Genehmigungsverfahren erkannt und die fragliche Fläche in der Folge an die Gemeinde zur Überarbeitung zurückgewiesen. Dieser im digitalen Datensatz des Kantons nicht genehmigte Bereich der Ruhezone wird neu der Wintersportzone zugewiesen.

Bereits seit einiger Zeit sind die Bergbahnen Brigels Waltensburg Andiastr bestrebt das Variantenski-fahren im Norden und Osten des Skigebietes zu kanalisieren und damit auch die Wildeinstandge-biete zu schonen. Geplant ist die Bezeichnung eines Abfahrtskorridors von Miret Richtung Osten

mittels Abschränkungen und Signalisation. Hierfür muss die rechtskräftige Ruhezone geringfügig reduziert werden. Demgegenüber sollen die süd-östlich angrenzenden Waldgebiete (Runca, Spunda da Gneida) neu einer Ruhezone zugewiesen werden. In den Felspartien La Crappa bis zum Ual da Fernata halten sich zahlreiche Schneehühner auf. Südlich und nördlich des gewünschten Abfahrtskorridors wird deshalb zusätzlich eine Wildruhezone festgelegt. Die Abklärungen mit dem Regionalförster, A. Sandri und dem Wildhüter G. Sutter haben gezeigt, dass das Vorhaben nicht unproblematisch ist. Der Abfahrtskorridor quert beim Ual da Fernata die Gefahrenzone 1. Soll der Korridor realisiert werden, muss zuerst an Ort und Stelle geprüft werden, wo genau und mit welchen Sicherheitsmassnahmen dieser markiert werden kann. Sprengungen infolge Lawinengefahr sollen hierbei ausgeschlossen werden. Der Korridor wird auf jeden Fall bewirtschaftet werden müssen um die Sicherheit zu gewährleisten. Der vorgesehene Bereich wird deshalb der Wintersportzone zugewiesen. Obwohl diese Zonenplanänderung nicht in direktem Zusammenhang mit den Beschneiungsanlagen steht, ist sie im Hinblick auf die Abklärungen zum neuen free-ride-Konzept sinnvoll. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll im Winter 2002/2003 ein Augenschein zur Klärung der Möglichkeiten durchgeführt werden. Die Resultate können in den Genehmigungsentscheid einfließen, so dass sie bei der gesamthaften Anpassung der touristischen Nutzungen und den Bereinigungen der Schutz-zonen in einer späteren Revision berücksichtigt werden können. Im Anhang 2 liegt die Projektskizze der Bergbahnen Brigels-Waltensburg-Andiast AG bei. Ihr sind die Vorhaben, Begründungen usw. im Detail zu entnehmen.

5.4 Landschaftsschutzzone

Die bestehende Landschaftsschutzzone im Bereich der Ruine Cafoghel muss infolge Überschneidung mit der Beschneiungsfläche im Bereich der bestehenden Beschneiungsleitung geringfügig angepasst werden. Die aufzuhebende Teilfläche von 512 m² ist im Zonenplan bezeichnet. Es handelt sich um eine Korrektur, die sich aus der Aufarbeitung der digitalen Zonenplandaten aus der relativen Genauigkeit des Originalzonenplanes ergeben hat.

6. Baugesetz

Für die Wildruhezone wird der neue Artikel 53^{bis} erlassen. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen gesamthaften Bereinigung der Schutzzonen wird die Zonenbestimmung für die Ruhezone gegebenenfalls anzupassen sein.

Im Artikel 56 für die Wintersportzone wird ein zusätzlicher Absatz betreffend Beschneiungsanlagen ergänzt. Da im Baugesetz der Gemeinde Waltensburg/Vuorz beim Inhalt des Generellen Erschliessungsplanes Hinweise auf Beschneiungsanlagen usw. fehlen, wird der Zonenartikel auch auf die Bestimmungen für Anlagen gemäss Generellem Erschliessungsplan ausgedehnt.

7. Verfahren und Formelles

Anlässlich der Koordinationssitzung vom März 2002 wurde mit den verschiedenen Amtsstellenvertretern eine Teilrevision ohne Vorprüfungsverfahren vereinbart. Die Dringlichkeit des Planungsfortschrittes im Hinblick auf die Wintersaison 2002/2003 und die anstehenden Bauvorhaben war hierfür ausschlaggebend. Die Abstimmung hat bilateral zwischen den Planern, den Amtsstellen und betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung auch mit den Umweltschutzorganisationen zu erfolgen. Im Anhang 3 ist das Ablauf- und Zeitprogramm einzusehen. Die digitalen Daten der Zonenplanänderung Waltensburg/Vuorz werden mit den Genehmigungsakten abgegeben.

8. Beschlussfassung

Die Revisionsvorlage wurde der Einwohnerschaft von Waltensburg/Vuorz am 22.11.2002 und von Brei/Brigels am 29.11.2002 gemäss öffentlicher Auflage zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Generelle Erschliessungsplan wurde in beiden Gemeinden zugestimmt. Die nutzungsplanerischen Festlegungen für den neuen free-ride-Korridor im Zonenplan von Waltensburg/Vuorz wurden zur Überarbeitung an den Vorstand zurückgewiesen. Damit entfällt die vorgesehene Aufhebung der Ruhezone mit neuer Wintersportzone für den zu präparierenden Korridor, wie in Kapitel 5.3 beschrieben. Im Übrigen soll jedoch der dort erwähnte Augenschein ca. im Januar 2003 durchgeführt werden. Davon ausgehend wird das Konzept für das Variantenskipfahren bereinigt und im Rahmen einer nächsten Teilrevision abschliessend umgesetzt.

Laax, 5. Dezember 2002

Planungsbüro Madeleine Grob



M. Grob